



Rede

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

**anlässlich der Verbandstagung des Neuen Verbandes der
Lohnsteuerhilfvereine (NVL)**

zum Thema

„Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung“

am Donnerstag, dem 26. Mai 2011

in Berlin

Komplexe steuerliche Regelungen und steuerbürokratischer Aufwand - mögen sie bzw. er auch noch so gerechtfertigt erscheinen - werden im Allgemeinen als belastend empfunden. Es ist daher nur allzu verständlich, dass Steuervereinfachung insbesondere auch mit der Erwartung verknüpft wird, die Durchschaubarkeit, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Normen zu erhöhen und den mit der Steuererklärung im Zusammenhang stehenden Dokumentations- und Erklärungsaufwand zu verringern.

Aber wie gerecht kann ein einfaches Steuerrecht tatsächlich sein?

Die Antworten auf diese Frage können unterschiedlicher nicht ausfallen. Einigkeit hingegen besteht jedoch darin, dass es eine der anspruchsvollsten steuerpolitischen Aufgaben überhaupt ist,

ein einfaches Steuersystem zu
verwirklichen.

Zum einen muss jede Änderung den
grundgesetzlichen Anforderungen von
Freiheit und Gerechtigkeit genügen
sowie finanzverfassungsrechtliche
Erforderlichkeiten berücksichtigen.
Zum anderen ist unser Steuerrecht
Spiegelbild des komplexen Systems
gesellschaftlicher und wirtschaftlicher
Gegebenheiten - sich verändernder
Gegebenheiten, die stetige
Anpassungsprozesse unserer
Rechtsordnung und damit auch des
Steuerrechts erfordern.

Jeder Vereinfachungs- und
Reformvorschlag muss sich daher
zunächst an den systemtragenden
Prinzipien des Steuerrechts messen
lassen.

Zu nennen ist insbesondere der Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Für den Bereich des Steuerrechts ist die Gleichheit der Lastenzuteilung eine maßgebliche Rechtfertigung für den einseitigen staatlichen Eingriff in die private Vermögens- und Rechtssphäre. Deshalb verlangt der Gleichheitssatz in seiner bereichsspezifischen Anwendung auf das Steuerrecht, dass jeder nach Maßgabe seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen beitragen soll.

Im Zusammenhang mit dem Erfordernis der gleichheitsgerechten Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dessen folgerichtiger Umsetzung hebt das Bundesverfassungsgericht zwei Aspekte besonders hervor. Zum einen sind zwangsläufige Aufwendungen, denen sich der Steuerpflichtige nicht entziehen kann, steuerlich zu verschonen. Hier sind also das objektive und das

subjektive Nettoprinzip angesprochen.
Zum anderen folgt aus dem
Gleichheitssatz die Pflicht zur
Gewährleistung eines gleichen
Belastungserfolgs - also der Auftrag an
die Finanzbehörden, für eine
gesetzmäßige und gleichmäßige
Besteuerung Sorge zu tragen.
Und letztlich sind - als einen der
Eckpfeiler der bundesstaatlichen
Ordnung des Grundgesetzes - auch die in
den Artikeln 104a bis 108 enthaltenen
finanzverfassungsrechtlichen Normen bei
allen Vereinfachungsüberlegungen
zwingend zu beachten.

Immer mitgedacht werden müssen
zudem die haushaltspolitischen
Anforderungen. Wie Sie wissen, genießt
die Sanierung der öffentlichen Haushalte
Priorität. Deutschland verfolgt mit aller
Kraft das Ziel eines strukturell nahezu
ausgeglichenen Staatshaushaltes. Die im
Grundgesetz verankerte neue

Schuldenregel sichert dieses Ziel und die dafür unabdingbare Konsolidierungspolitik institutionell ab.

Der Spielraum für Maßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte ist daher begrenzt - auch wenn sich die Einnahmen nach der aktuellen Steuerschätzung besser entwickeln, als wir noch vor einem Jahr hoffen konnten.

Wir dürfen nicht vergessen, dass die jährliche Neuverschuldung nach wie vor auf Rekordniveau ist. Die erfreuliche Einnahmenentwicklung darf daher nicht dazu verführen, bei der Haushaltskonsolidierung Abstriche zu machen. Die Mehreinnahmen sind konsequent zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits zu nutzen, um die Vorgabe der neuen Schuldenregel auch einhalten zu können.

In diesen Rahmen müssen sich auch mögliche Vereinfachungsmaßnahmen einfügen.

Nicht vergessen werden darf auch, dass Steuervereinfachung keine mathematische Gleichung ist, die nur richtig oder falsch gelöst werden kann. Jeder Eingriff bringt das bestehende Gefüge zwischen den Steuerpflichtigen in Bewegung. Der Wegfall von Nachteilen auf einer Seite kann auch den Verlust von Vorteilen auf einer anderen Seite bedeuten. Der Steuergesetzgeber muss genau im Blick behalten, ob eine vereinfachende Änderung an einem Ende nicht mit Ungerechtigkeiten am anderen Ende verbunden ist.

In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns. Gerade deshalb ist auch die Vereinfachung des Steuerrechts eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, die wir -

auch mit Blick auf die politischen
Realitäten - schrittweise vorantreiben.

Mit dem Entwurf des
Steuervereinfachungsgesetzes 2011 hat
die Bundesregierung in einem ersten
Schritt ein Maßnahmenpaket vorgelegt,
das die Zielsetzung der weiteren
Vereinfachung und Modernisierung des
Besteuerungsverfahrens mit der
Notwendigkeit verbindet, den
eingeschlagenen Konsolidierungskurs
konsequent fortzuführen. Die
finanziellen Entlastungen sind mit rund
590 Mio. Euro auf ein verkraftbares Maß
begrenzt.

Der Schwerpunkt liegt zunächst bewusst
auf der Einkommensbesteuerung. Denn
die Maßnahmen sollen vor allem auch
diejenigen entlasten, die ihre
Steuererklärung selbst ausfüllen.

Die Bundesregierung daher hat den Hebel dort angesetzt, wo das Vereinfachungspotenzial besonders hoch ist - beim Aufwand für die Einkommensteuererklärung. Sie hat sich vorgenommen, alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten von Erklärungs- und Prüfaufwand zu entlasten. Denn es ist unbestritten insbesondere ein Gewinn für die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie ihren steuerlichen Verpflichtungen leichter nachkommen können. Konkret beziehe ich dies auf den Aufwand für das Ausfüllen der Steuererklärung, dem über das Jahr verteilt das Sammeln und Aufbewahren von Quittungen und Belegen vorangeht. Hier soll es Entlastungen geben.

Aber auch für die Helfer in steuerlichen Angelegenheiten - eine der Kernaufgaben auch der Lohnsteuerhilfevereine - und für die

Finanzverwaltung soll es einfacher werden, weil schwierige und zeitaufwändige Prüffelder zukünftig entfallen.

So wird die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Kinderbetreuung einfacher, da die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kosten entfällt. Wer Kinderbetreuungskosten hat, soll diese auch unabhängig von Berufstätigkeit oder Krankheit steuerlich geltend machen können. Zudem soll die Berücksichtigung der Kosten in der Systematik der Einkommensteuer zusammengeführt und somit einfacher und transparenter werden. Dafür ist der einheitliche Abzug als Sonderausgaben vorgesehen. Unerwünschte außersteuerliche Wirkungen z. B. auf Kita-Gebühren werden durch eine Anpassung in § 2 des Einkommensteuergesetzes vermieden.

Bei der Beantragung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen für volljährige Kinder soll zukünftig auf die Einkommensüberprüfung verzichtet werden. Da die Einkünfte- und Bezügegenze wegfällt, sind keine Angaben zu den Einkünften und Bezügen der volljährigen Kinder mehr erforderlich. Weniger Abfragen bei der Steuererklärung bedeutet weniger Aufwand für die Eltern.

Durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 000 Euro wird das Sammeln, Aufbewahren und Zusammenstellen von Belegen in einem erweiterten Umfang entbehrlich. Auch sollen nicht unternehmerisch tätige Bürgerinnen und Bürger zukünftig wählen können, ob sie ihre Einkommensteuererklärungen wie bisher jährlich oder für zwei Jahre zusammengefasst beim Finanzamt abgeben möchten. Im Ergebnis gewähren

wir damit eine verlängerte Abgabefrist.
Mir ist bewusst, dass diese Maßnahme in ihrer Wirkung umstritten ist. Auch die Länder haben die Bundesregierung noch einmal um Prüfung gebeten. Dieser Vereinfachungsansatz wird daher derzeit im Verfahren noch genau angeschaut!

Steuervereinfachung ist für die Bundesregierung aber auch, im Bereich der verbindlichen Auskünfte bei Bagatellfällen zukünftig auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Mit der verbindlichen Auskunft haben Steuerpflichtige bereits im Vorfeld einer Investitionsentscheidung mehr Rechtssicherheit über die damit verbundenen steuerlichen Folgen.

Selbstverständlich haben wir im Vorfeld auch genau geprüft, ob und wie Steuerrechtsvereinfachungen durch den verstärkten Einsatz von Typisierungen und Pauschalierungen bei der

Einkommensermittlung erreicht werden können. Denn - und insoweit teile ich die Einschätzung des NVL - stellt der Einsatz steuerlicher Pauschalen grundsätzlich ein geeignetes Instrument dar, das Steuerrecht zu vereinfachen, die Vorlage von Belegen in einem weiteren Umfang entbehrlich zu machen und somit den bürokratischen Aufwand zu senken.

Bei Einführung einer weitergehenden Pauschalierung ist jedoch darauf zu achten, dass entsprechende Regelungen auf eine möglichst breite, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließende Beobachtung aufbauen und realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab zugrunde legen. Dies betrifft sowohl die Werbungskosten des Arbeitnehmers wie auch den Abzug bestimmter privater Ausgaben, die für die Wahrung des Existenzminimums des Einzelnen und

seiner unterhaltsberechtigten Familie unentbehrlich sind.

Aufgrund der Vielgestaltigkeit der individuellen Lebensverhältnisse werden die Probleme einer realitätsgerechten Bezifferung von Pauschalen für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, die einerseits einen spürbaren Vereinfachungseffekt mit sich bringen, andererseits aber nicht zu massiven Mitnahmeeffekten und in der Folge hohen Steuermindereinnahmen führen sollen, offenbar. Im Sinne einer deutlichen Vereinfachung wären sie wohl eher höher anzusetzen, was hohe Mitnahmeeffekte und massive Steuermindereinnahmen zur Folge hätte. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Steuergerechtigkeit zu erörtern.

Äußerst problematisch gestaltet sich insbesondere auch die Bestimmung abgeltend wirkender Pauschbeträge im

Bereich privater Aufwendungen. Diese müssen den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum subjektiven Nettoprinzip Rechnung tragen und sicherstellen, dass Fallgruppen, in denen Grundrechte eine Berücksichtigung privater Aufwendungen als einkommensmindernd gebieten, ausreichend berücksichtigt werden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass wir eine Vielzahl der geprüften Ansätze auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten bzw. zu befürchtender massiver Steuerausfälle im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz zunächst nicht weiterverfolgt haben.

Für den Bereich der Arbeitnehmer-Besteuerung haben wir uns jedoch dafür entschieden, den Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1.000 Euro zu erhöhen, wodurch immerhin eine halbe Million

Arbeitnehmer zusätzlich auf
Einzelnachweise bei der Steuererklärung
verzichten können.

Im Zusammenhang mit steuerlichen
Aufwandspauschalen steht ganz aktuell
die Forderung nach Anhebung der
Entfernungspauschale in der öffentlichen
Diskussion. Presseberichten zufolge
spricht sich der NVL in dieser Frage
zumindest für einen Inflationsausgleich
aus.

Wir alle wissen, dass die
Entfernungspauschale eine
verkehrsmittelunabhängige Pauschale ist,
die beispielsweise auch für die Nutzung
öffentlicher Verkehrsmittel gewährt
wird. Ein unmittelbarer Zusammenhang
mit den Benzinpreisen besteht daher
nicht.

Würden wir dennoch
Marktschwankungen bei den

Kraftstoffpreisen in der
Entfernungspauschale nachzeichnen -
konsequenterweise in beide
Schwankungsrichtungen - wären
Erhöhungen wie Minderungen die Folge.
Dies würde nicht zu einer
Vereinfachung, sondern zu einer
Verkomplizierung des Steuerrechts
führen, da der Steuerpflichtige - ggf.
sogar unterjährig - verschieden hohe
Pauschbeträge beachten müsste.

Wie Sie wissen, werden die gesetzlichen
Neuregelungen von dem Vorhaben der
Steuerverwaltung flankiert, das
Besteuerungsverfahren grundlegend zu
modernisieren, die Bürgerinnen und
Bürger bei der Erfüllung ihrer
Erklärungspflichten zu unterstützen, die
Qualität des Steuervollzugs zu
verbessern und Bürokratiekosten für
Bürger, Unternehmen, steuerliche
Berater und Steuerverwaltung
abzubauen. Um dies zu erreichen,

werden sukzessive für möglichst alle Phasen im Besteuerungsprozess IT-basierte Verfahren im Rahmen des Vorhabens KONSENS entwickelt und angeboten. Dazu gehört auch die Einführung einer elektronischen vorausgefüllten Steuererklärung bei der Einkommensteuer als freiwillig nutzbares Serviceangebot. Dieses wichtige Modernisierungsvorhaben, von dem wir uns nicht zuletzt einen positiven Effekt für die „Tax Compliance“ versprechen, treiben wir mit Hochdruck gemeinsam mit den Ländern voran. Ihr berechtigtes Interesse, als steuerliche Berater der Arbeitnehmer Zugang zu den Daten Ihrer Mandanten zu erhalten, haben wir wahrgenommen. Wir werden dafür eine praktikable Lösung finden, die natürlich den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechen muss.

Insgesamt möchte ich festhalten, dass die Wahrung des Steuergeheimnisses, die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die zutreffende Verwendung von gespeicherten Daten beim Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Bürger und Finanzamt im ureigenen Interesse der Steuerverwaltung liegen. Die Frage des Datenschutzes genießt daher in der Steuerverwaltung seit jeher und bei jedem Modernisierungsschritt einen sehr hohen Stellenwert.

Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation tragen auch dazu bei, die Informationsbasis der Steuerverwaltung zu verbreitern und somit den Verfassungsauftrag einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung umzusetzen.

Auch der Einsatz elektronischer Risikomanagementsysteme stellt ein

geeignetes Instrument dar, mit den gegebenen Personalressourcen die Zielsetzung einer effizienten Prüfung der Steuererklärungen und den genannten rechtsstaatlichen Auftrag der Finanzämter zu verwirklichen. Mit der Konzentration auf risikobehaftete Steuererklärungen verringern wir gleichzeitig den Prüfaufwand für die übrigen Erklärungen, auch mit der Zielsetzung, diese dann im Interesse der Steuerzahler zügiger bearbeiten und die damit zumeist verbundenen Erstattungsansprüche schneller auszahlen zu können.

Es ist auch eine Frage von Steuergerechtigkeit, das Steueraufkommen zu sichern und Missbrauch, Hinterziehung und Betrug energisch zu bekämpfen.

So haben wir mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz durch

zielgerichtete Verschärfung der Regelungen ganz aktuell dem Missbrauch der strafbefreienden Selbstanzeige ein Ende gesetzt. Reue nach Stand der Ermittlungen führt nicht mehr zur Strafbefreiung. Für eine wirksame Selbstanzeige ist es vielmehr erforderlich, alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollständig zu offenbaren.

Auch haben wir den Zeitpunkt, ab dem eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr wirksam möglich ist, vorverlegt und festgeschrieben, dass bei Steuerhinterziehungen mit einem Umfang von über 50.000 Euro pro Steuerart und Besteuerungszeitraum keine Strafbefreiung mehr möglich ist. Übersteigt der Hinterziehungsbetrag für die einzelne hinterzogene Steuer pro Veranlagungsjahr diesen Betrag, wird aber dann auf die Strafverfolgung verzichtet, wenn der Täter fünf Prozent des Hinterziehungsbetrages an die

Staatskasse zahlt. Selbstverständlich zusätzlich zu der Nachentrichtung von Steuern und Zinsen.

Die Neuregelungen stehen für die Entschlossenheit der Bundesregierung, Deutschland noch wirksamer vor Geldwäsche zu schützen und energisch gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorzugehen. Das sind wir allen ehrlichen Menschen schuldig, die ihre Steuern nach Recht und Gesetz zahlen.

Ein tragendes verfassungsrechtliches Grundprinzip ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtliches Instrumentarium zur Verwirklichung von Individualgerechtigkeit. Jeder soll nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert und gerecht steuerlich behandelt werden. In diesem Rahmen bewegen sich unsere Ansätze zur Vereinfachung der Steuerpraxis. Mit dem

Steuervereinfachungsgesetz haben wir mit Schwerpunktsetzung bei der Einkommensbesteuerung ein erstes Maßnahmenpaket vorgelegt und zugleich weitere Vereinfachungsschritte vorgezeichnet. Es gilt, das Besteuerungsverfahren Schritt für Schritt weiter zu vereinfachen, zu modernisieren und fortzuentwickeln.

Bei diesem Prozess ist uns ein Austausch mit den Praktikern vor Ort wichtig. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lohnsteuerhilfevereinen kennen mögliche „Schwachstellen“ im geltenden Recht und können uns mit ihren Anregungen unterstützen.

Daher hat das BMF einen zweimal pro Jahr stattfindenden Gesprächskreis mit dem NVL eingerichtet, in dem aktuelle Fragen des Steuervollzugs mit dem Schwerpunkt „elektronische

Kommunikation im
Besteuerungsverfahren“ erörtert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die
Teilnahme des BMF am jährlich
stattfindenden Verbandstag des NVL
eine gute und fruchtbare Tradition.